

Geschäftsordnung des Landesvorstands von Bündnis 90/Die Grünen Bremen

(Beschlossen am 25.11.2025)

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Dem Landesvorstand (LaVo) gehören gemäß § 9 Absatz 1 der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Bremen (Landessatzung) an:
 1. Zwei gleichberechtigte und gemäß Landesfrauenstatut quotierten Sprecher*innen
 2. Der/die Landesschatzmeister*in
 3. Die weiteren auf einer Landesmitgliederversammlung gewählten Mitglieder
- (2) Die Sprecher*innen bilden zusammen mit dem/der Landesschatzmeister*in den geschäftsführenden Landesvorstand (G-LaVo).

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Landesvorstand koordiniert die politische Arbeit des Landesverbandes zwischen den Landesmitgliederversammlungen. Ihm obliegen die Betreuung und Beratung der Gremien und Gliederungen. Er führt die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung aus.
- (2) Der geschäftsführende Landesvorstand führt eigenverantwortlich und weisungsbefugt die Landesgeschäftsstelle. Personalangelegenheiten, insbesondere die Einstellung und Kündigungen erfolgen im Einvernehmen mit dem gesamten Landesvorstand. Die geltenden Betriebsvereinbarungen sind dabei zu berücksichtigen
- (3) Zur Vertretung nach außen sind die Sprecher*innen je einzeln berechtigt.
- (4) Die/der Landesschatzmeister*in trägt Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und die finanziellen Abrechnungen
- (5) Der Landesvorstand gibt sich eine Aufgabenverteilung. Darin wird u.a. die Zuständigkeit für inhaltliche Bereiche festgelegt. Es können auch Prozessverantwortlichkeiten festgelegt werden. Die Verteilung von Zuständigkeiten befreit kein Vorstandsmitglied von der gemeinschaftlichen Verantwortung für die Vorstandsarbeit. Jedes Vorstandsmitglied ist gehalten, über wichtige Vorgänge so zu informieren, dass jedes Vorstandsmitglied seine Auffassung rechtzeitig zur Geltung bringen kann.

- (6) Der Landesvorstand führt die Geschäfte im Rahmen des Landesverbandshaushalts und auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane. Er ist Arbeitgeber für die Angestellten des Landesverbandes. Hauptansprechpartner*in für Angestellten ist die/der Landesgeschäftsführer*in.
- (7) Zeichnungsberechtigt für Finanzangelegenheiten sind grundsätzlich die Sprecher*innen, die/der Landesschatzmeister*in und die/der Landesgeschäftsführer*in. Entscheidungen über Ausgaben der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und im Rahmen des Haushaltsplans des Landesverbands können von der/dem Landesgeschäftsführer*in Höhe bis 500,00 € , der/dem Landesschatzmeister*in in Höhe bis zu 2000,00 €, freigegeben werden. Zahlungen über 2000,00 € bedürfen eines Beschlusses des Landesvorstands und werden durch die/den Landesschatzmeister*in freigegeben; ausgenommen sind regelmäßige Zahlungen aufgrund von Verträgen, die mit Zustimmung des Landesvorstands geschlossen wurden, wie etwa die Miete der Landesgeschäftsstelle, die Gehälter der Angestellten oder die Zahlungen an die Verdigado. Ausgaben außerhalb des Haushalts des Landesverbands sowie innerparteiliche Zuschüsse benötigen immer einen Beschluss des Landesvorstandes.
- (8) Zeichnungsberechtigt für Vollmachten in Rechtsstreitigkeiten sind grundsätzlich die zwei Sprecher*innen gemeinschaftlich. Die grundsätzliche Entscheidung über die Umgangsweise mit dem jeweiligen Rechtsstreit erfolgt vorher durch Abstimmung im Landesvorstand.

§3 Einladung und Tagesordnung

- (1) Der Landesvorstand tagt in der Regel einmal wöchentlich; Ausnahme sind hier die Ferienzeiten. Die Landesvorstandssitzungen finden in der Regel an Montagabenden in der Landesgeschäftsstelle und/oder digital statt. Für die Vorstandssitzung wird unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung und etwaiger Vorlagen in der Regel drei Tage vor der Sitzung per E-Mail geladen. Die vorläufige Tagesordnung und Informationen zu Ort und Zeit der Vorstandssitzungen werden in der Regel drei Tage vor der Sitzung im Grünen Netz für die Mitglieder des Landesverbands veröffentlicht, ein Terminhinweis ohne Tagesordnung wird außerdem unter gruene-bremen.de veröffentlicht.
- (2) Die vorläufige Tagesordnung wird von der/dem Landesgeschäftsführer*in in Absprache mit den Mitgliedern des Landesvorstands vorbereitet. Alle TO-Punkte, welche auf der kommenden LaVo-Sitzung behandelt werden sollen, werden in der Regel drei Tage vor der Sitzung der/dem Landesgeschäftsführer*in mitsamt Anhang/Vorlage mitgeteilt. Die Tagesordnung kann im Einvernehmen der Vorstandsmitglieder auf der Sitzung ergänzt werden.

- (3) Außerordentliche Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Landesvorstands unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall mindestens 24 Stunden.
- (4) Die Sprecher*innen der Grünen Jugend Bremen werden zu den Sitzungen eingeladen, ebenso der Vorstand der Fraktion in der Bremischen Bürgerschaft sowie Vertreter*innen der grün geführten Senatsressorts im Land Bremen.
- (5) Die Sitzungen des Landesvorstands sind mitgliederöffentlich. Bei Behandlung vertraulicher Angelegenheiten kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist bei Personalangelegenheiten zwingend. Des Weiteren ist der Ausschluss bei Finanz- und Vertragsangelegenheiten zu prüfen.
- (6) Der Landesvorstand kann weitere Personen beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (7) Der Landesvorstand zieht zu den jeweils ihren Arbeitsbereich betreffenden Tagesordnungspunkten die zuständigen Angestellten der Landesgeschäftsstelle hinzu.

§4 Sitzungen, Sitzungsleitung und Beschlussfähigkeit

- (1) Sitzungen des Landesvorstands können in Präsenz, hybrid oder digital stattfinden.
- (2) Die Leitung der Sitzungen übernehmen die Mitglieder des Landesvorstandes alternierend.
- (3) Über den Verlauf von Sitzungen und insbesondere über die Beschlüsse des Landesvorstands ist Protokoll zu führen. Die Protokolle des Landesvorstands werden zeitnah im Grünen Netz veröffentlicht.
- (4) Für die Beschlussfähigkeit des Landesvorstands gilt § 15 Absatz 1 der Landessatzung:
*Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter eine/ein Sprecher*in, anwesend ist.*

§ 5 Beschlussfassung, Umlaufbeschlüsse

- (1) Beschlüsse fasst der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse werden in der Regel auf einer Sitzung des Landesvorstands gefasst. Die Beschlüsse werden protokolliert und dem nächsten Sitzungsprotokoll beigefügt.
- (2) Ein Beschluss kann im Fall der Dringlichkeit im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden, sofern kein Mitglied des Vorstandes dem Verfahren widerspricht. Dafür ist der Antragstext mit der Bitte um Beschlussfassung über den Vorstandsverteiler (E-Mail) an

alle Vorstandsmitglieder zu versenden. Darin ist auch eine angemessene Rückmeldungsfrist zu benennen, im Regelfall mindestens 48h, während der Schulferien im Land Bremen mindestens 7 Tage. Der Beschluss gilt als gefasst, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder dem Beschluss per E-Mail an den Vorstandsverteiler (E-Mail) zustimmt und kein Widerspruch gegen das Verfahren erhoben worden ist. In der nächsten Vorstandssitzung ist die Beschlussfassung eines E-Mail-Umlaufverfahrens zu verlesen und zu protokollieren. Als Datum des Beschlusses ist dabei der Tag der mehrheitlichen Zustimmung im Sinne von Absatz (2) aufzunehmen.

§ 6 Presse-Jour-Fixe

Ergänzend zu den Sitzungen des Landesvorstands tagt der Geschäftsführende Landesvorstand einmal pro Woche zur Vorbereitung der Öffentlichkeitsarbeit mit den verantwortlichen Angestellten der Landesgeschäftsstelle beim Presse-Jour-Fixe. Das Presse-Jour-Fixe ist vorstandsöffentlich abzuhalten.

§ 7 Bürobesprechung

Ergänzend zu den Sitzungen des Landesvorstands tagt der Geschäftsführende Landesvorstand einmal pro Woche zur Ausführung der organisatorischen Aufgaben mit den verantwortlichen Angestellten der Landesgeschäftsstelle, insbesondere der/dem Landesgeschäftsführer*in bei der Bürobesprechung, über die Ergebnisse der Bürobesprechung ist ein Protokoll anzufertigen und dem Landesvorstand zeitnah vorzulegen, des Weiteren ist die Bürobesprechung Vorstandsöffentlich abzuhalten.

§ 8 Anträge

- (1) Alle Gremien und Gliederungen des Landesverbands Bremen, die Angestellten der Landesgeschäftsstelle und der Landesvorstand der Grünen Jugend Bremen können Anträge an den Landesvorstand stellen.
- (2) Anträge an den Landesvorstand sind spätestens drei Tage vor der geplanten Sitzung in der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Später eingehende Anträge sind nur als Dringlichkeitsanträge statthaft, eine Begründung der Dringlichkeit ist dem Antrag beizufügen. Die Dringlichkeit befindet der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Finanzanträge setzen grundsätzlich einen textförmlichen Antrag an den Landesvorstand voraus. Vor Beschlussfassung ist eine Stellungnahme des/der Landesschatzmeister*in einzuholen.

§6 Inkrafttreten; Änderungen



- (1) Diese Geschäftsordnung und mögliche Änderungen treten durch Beschluss des Landesvorstandes in Kraft. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Landesvorstandes.
- (2) §5 (2) tritt in Kraft, wenn die Satzung des Landesverbands von Bündnis 90/Die Grünen Bremen Umlaufbeschlüsse in Textform ermöglicht.